



**Organisation und Ausrüstung der freiwilligen Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren und  
Werkfeuerwehren sowie die Laufbahnen und die Ausbildung ihrer Mitglieder  
(Organisationserlass Feuerwehren – OrgFw)**

**GI.Nr. 2135.27**

**Fundstelle:** Amtsbl. Schl.-H. 2009 S. 700

Erlass des Innenministeriums  
vom 7. Juli 2009 – IV 333 – 166.035.0 -

Aufgrund des § 42 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzgesetz -BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 614), erlasse ich folgende Bestimmungen:

**1 Allgemeines**

- 1.1 Nach § 2 BrSchG haben die Gemeinden den örtlichen Verhältnissen angemessene leistungsfähige öffentliche Feuerwehren zu unterhalten, die nach § 6 Abs. 3 BrSchG eine ausreichende persönliche und sächliche Leistungsfähigkeit besitzen müssen.
- 1.2 Die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr orientiert sich an ihrer Fähigkeit/ einen so genannten kritischen Wohnungsbrand erfolgreich bekämpfen zu können. Der kritische Wohnungsbrand unterstellt einen Brand im ersten Obergeschoss eines Gebäudes, in dem der Treppenraum als erster baulicher Rettungsweg verraucht ist und die Menschenrettung über Rettungsmittel der Feuerwehr als zweiten Rettungsweg erfolgen muss. Folgende Kriterien spielen dabei eine Rolle:
  - Einhalten der Hilfsfristen innerhalb des Gemeindegebietes (richtige Standorte der Feuerwehrhäuser)
  - Vorhandensein der notwendigen Feuerwehrfahrzeuge (Anzahl und Typ) (Einsatzmittel)
  - Vorhandensein des notwendigen ausgebildeten Personals (in allen erforderlichen Funktionen)

Um festzustellen, welche Standorte, welche Feuerwehrfahrzeuge und welche Mannschaft erforderlich sind, kann ein Feuerwehrbedarfsplan aufgestellt werden, der gegebenenfalls zwischen Wehrführung und Gemeinde als Grundlage für die weiteren Planungen gemeinsam vereinbart wird. Eine Anleitung zur Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans ist als Angebot auf der Homepage der Landesfeuerwehrschule unter [www.lfs-sh.de](http://www.lfs-sh.de) erhältlich und lässt sich dort interaktiv erstellen.

Mit Hilfe eines derartigen Feuerwehrbedarfsplans kann festgestellt werden, ob die notwendigen Randbedingungen (siehe Nummer 2.2 und 2.3 des Erlasses) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr für das jeweilige Gemeindegebiet erfüllt sind (Sicherheitsbilanz).

## **2 Freiwillige Feuerwehren**

### **2.1 Gliederung**

2.1.1 Freiwillige Feuerwehren sind Gemeindefeuerwehren und Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehren bilden zusammen die Gemeindefeuerwehr, in kreisfreien Städten den Stadtfeuerwehrverband. Freiwillige Feuerwehren in der (vollständigen) Trägerschaft eines Amtes sind gemäß § 8 Abs. 3 BrSchG Ortsfeuerwehren, die zusammen eine Gemeindefeuerwehr bilden.

2.1.2 Die Feuerwehren gliedern sich taktisch in Trupp, Staffel, Gruppe, Zug (siehe Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 3). Sofern größere Einheiten als Züge gebildet werden, sind diese entsprechend des Erlasses des Innenministeriums vom 19. Mai 2008, Az.: – IV 333 – 166.431.1 -, „Feuerwehrbereitschaften“, (n.v.) zu gliedern.

### **2.2 Ausrüstung**

2.2.1 Die Ausrüstung der Gemeindefeuerwehr hat mit genormten Feuerwehrfahrzeugen zu erfolgen; die geltenden Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Die Ausrüstung richtet sich nach der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner, der Größe des zu schützenden Bereichs, der Brandbelastung der in ihm vorhandenen Gebäude und Anlagen, sonstigen anderen Gefahren, der topographischen Lage und der Löschwasserversorgung. Bei der Konzeption der Standorte der Feuerwehrhäuser, der erforderlichen Feuerwehrfahrzeuge und Ausrüstung ist insbesondere auch die unter normalen Umständen innerhalb des Gemeindegebietes anzustrebende Hilfsfrist von zehn Minuten zu berücksichtigen. Die Hilfsfrist ist die Zeit zwischen dem Absetzen des Notrufs und dem Eintreffen/Tätigwerden der Feuerwehr.

2.2.2 Zur Bestimmung der erforderlichen Anzahl und der Art der Feuerwehrfahrzeuge ist das Merkblatt zur Ermittlung notwendiger Feuerwehrfahrzeuge aufgrund von Risikoklassen zugrunde zu legen ( [Anlage 1](#)). (Hinweis: Dieses Merkblatt wird bei der Erstellung des Feuerwehrbedarfsplans berücksichtigt, siehe Nummer 1.2.)

2.2.3 Gliedert sich die Gemeindefeuerwehr in Ortsfeuerwehren, ist die Ausrüstung der einzelnen Feuerwehren aufeinander abzustimmen.

2.2.4 Gemeindefeuerwehren sollten nach Absprache mit der Aufsichtsbehörde ihre Ausrüstung unter Berücksichtigung der notwendigen Hilfsfrist abstimmen.

## **2.3 Personalstärke**

2.3.1 Um eine stete Einsatzbereitschaft der Feuerwehr zu gewährleisten, ist die für die Besetzung der nach Ziffer 2.2.2 notwendigen Feuerwehrfahrzeuge und Ausrüstung erforderliche Personalstärke in Mehrfachbesetzung vorzuhalten ( [Anlage 2](#)). Es ist erforderlich, für eine ausreichende Anzahl von Funktionen (Einsatzleitung, Einsatzkräfte unter Atemschutz, Maschinistinnen/Maschinisten usw.) – auch in mehrfacher Besetzung – zu sorgen, um z.B. auch die Tagesalarmsicherheit zu gewährleisten.

2.3.2 Für die Besetzung von Sonderfunktionen können zu diesen Richtwerten Zuschläge erfolgen.

2.3.3 Soweit die erforderliche Personalstärke in der Reserveabteilung nicht erreicht wird, ist die Personalstärke der Einsatzabteilung entsprechend zu verstärken.

2.3.4 Bei besonderen Bedingungen (z.B. Größe der Gemeinde, Insellage) kann von den Personalstärken nach Ziffer 2.3.1 abgewichen werden. In diesen Fällen ist die Aufsichtsbehörde zu informieren. Die Alarm- und Ausrückeordnung ist entsprechend anzupassen.

2.3.5 Sofern die nach Ziffern 2.3.1 bis 2.3.4 erforderliche Personalstärke um mehr als 1/3 unterschritten wird, ist in der Regel eine ausreichende persönliche Leistungsfähigkeit nach § 6 Abs. 3 BrSchG nicht mehr gegeben. Durch den Träger des Feuerwehrwesens ist die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr zu prüfen und zu beurteilen. Gegebenenfalls ist die erforderliche Personalstärke durch eine Pflichtfeuerwehr (§16 BrSchG) sicherzustellen.

- 2.3.6 Im Einzelfall müssen zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft organisatorische Maßnahmen mit Nachbarfeuerwehren abgesprochen und in den Alarm- und Ausrückeordnungen entsprechend festgelegt werden.
- 2.3.7 Jugendabteilungen sollen mindestens aus zwölf Jugendlichen bestehen. Sofern diese Zahl nicht erreicht wird, wird empfohlen, dass mehrere Jugendabteilungen benachbarter Feuerwehren zusammenarbeiten und sich zu einer „Jugendgruppe“ zusammenschließen.

## **2.4 Ausbildung**

- 2.4.1 Die Ausbildung richtet sich nach den Feuerwehr-Dienstvorschriften, insbesondere den Feuerwehr-Dienstvorschriften FwDV 1, 2, 3, 7, 8, 10, 100 und 500. Für die Feuerwehren in Schleswig-Holstein wird ergänzend zur FwDV 2 festgelegt, dass die Ausbildung Truppführung auf Kreisebene und der Lehrgang ABC-Erkundung sowie ABC-Dekontamination an der Landesfeuerweherschule Schleswig-Holstein durchgeführt wird.
- 2.4.2 Die fachliche Ausbildung der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren richtet sich nach den Aufgaben und Funktionen innerhalb der Feuerwehr (gemäß [Anlagen 3](#) und [4](#)).
- 2.4.3 Die Ausbildung umfasst ergänzend zu den Feuerwehr-Dienstvorschriften folgende Funktionen:
- Jugendfeuerwehrwartinnen oder Jugendfeuerwehrwarte
  - Sicherheitsbeauftragte .
  - Beauftragte für Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie
  - Personal der Feuerwehreinsatzleitstelle
- 2.4.4 Eine Ausbildung als Führungskraft benötigen
- die Gruppenführung, Zugführung und Verbandsführung,
  - die Orts-, Gemeinde-, Amts-, Kreis- und Stadtwehrführung,
  - die Führung von Feuerwehrbereitschaften sowie das für Führungseinrichtungen bei Großschadenslagen und Katastrophen vorgesehene Führungspersonal,

– die Führung des Löschzuges-Gefahrgut.

2.4.5 Jeder Feuerwehrangehörige soll nach Abschluss der Truppausbildung jährlich mindestens an 40 Stunden Fortbildung am Standort oder an der Landesfeuerweherschule Schleswig-Holstein teilnehmen.

2.4.6 Fortbildungsveranstaltungen für Führungskräfte an der Landesfeuerweherschule Schleswig-Holstein oder auf Kreisebene sollen den Ausbildungsstand erhalten, ergänzen und der Information dienen. Eine regelmäßige Teilnahme aller Führungskräfte ist anzustreben.

## **2.5 Laufbahnen**

2.5.1 Die Laufbahn ist nach [Anlage 3](#) – mit Ausnahme der Sonderfunktion als Feuerwehr-Ärztin oder Feuerwehr-Arzt, Feuerwehr-Seelsorgerin oder Feuerwehr-Seelsorger und Feuerwehr-Ingenieurin oder Feuerwehr-Ingenieur – vollständig zu durchlaufen. Die Wahrnehmung einer Führungsfunktion ab Gruppenführung aufwärts ohne erfolgreichen Abschluss der dazugehörigen Prüfung ist zeitlich auf zwei Jahre begrenzt. Dies gilt nicht für die Kreis- bzw. die Stadtwehrführungen oder deren Stellvertretungen, die bereits zu ihrer Wahl die erforderlichen Lehrgänge erfolgreich abgeschlossen haben müssen.

2.5.2 Nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung können die Dienstgrade nach [Anlage 3](#) zugeordnet werden. Die Beförderung kann von einer Bewährungszeit abhängig gemacht werden.

2.5.3 Den Führungskräften werden nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung die Dienstgrade nach [Anlage 4](#) für die Dauer ihrer Tätigkeit zugeordnet (Ziffer 2.5.5 bleibt unberührt). Stellvertretungen erhalten den jeweils darunter liegenden Dienstgrad,

2.5.4 Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein e.V. kann durch die Innenministerin oder den Innenminister der Titel „Landesbrandmeisterin“ oder „Landesbrandmeister“ zuerkannt werden.

2.5.5 Mitglieder der Reserveabteilung behalten die erworbenen Dienstgrade. Ihnen kann der Dienstgrad einer Löschmeisterin oder eines Löschmeisters verliehen werden. Führungskräfte, die ihre Funktion nach [Anlage 4](#) nicht mehr wahrnehmen und in die Einsatzabteilung wechseln, erhalten den Dienstgrad einer Löschmeisterin oder eines Löschmeisters.

#### 2.5.6 Beförderungen sind

- nach Ziffer 2.5.2 durch die Gemeinde- oder Stadtwehrführung möglich;
- nach Ziffer 2.5.3 bis zum Dienstgrad Erste Hauptbrandmeisterin oder Erster Hauptbrandmeister durch die Kreis- bzw. Stadtwehrführung möglich;
- nach Ziffer 2.5.3 für die Dienstgrade der Kreis- bzw. Stadtbrandmeisterin oder des Kreis- bzw. Stadtbrandmeisters durch den jeweiligen Dienstherrn möglich.

2.5.7 Im Einzelfall kann durch die Kreis- bzw. Stadtwehrführung eine Beförderung auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen ausgesprochen werden, wenn besondere Umstände des Einzelfalles es rechtfertigen. Insbesondere können folgende Personen auch ohne Durchlaufen der Laufbahnen zur Brandmeisterin oder zum Brandmeister befördert werden:

- Medizinische Fachberaterin oder medizinischer Fachberater als Feuerwehr-Ärztin oder Feuerwehr-Arzt (Voraussetzung: Approbation)
- Fachberaterin oder Fachberater „Technik, Gefährliche Stoffe und Güter“ als Feuerwehr-Ingenieurin oder Feuerwehr-Ingenieur (Voraussetzung: Diplomingenieurin oder -ingenieur sowie Diplomchemikerin oder -Chemiker) und
- Fachberaterin oder Fachberater „Seelsorgerische/Psychologische Betreuung“ als Feuerwehr-Seelsorgerin oder Feuerwehr-Seelsorger (Voraussetzung: Pastorin oder Pastor, Psychologin oder Psychologe)

2.5.8 Bei hauptamtlich Beschäftigten erfolgen die Beförderungen durch den Dienstherrn bzw. die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber.

2.6 Soweit hauptamtliche Wachabteilungen nach § 8 Abs. 6 BrSchG aufgestellt werden, richtet sich Einstellung und Ausbildung des Personals nach den für die Berufsfeuerwehren geltenden Grundsätzen.

### **3 Werkfeuerwehren**

Betriebe und sonstige Einrichtungen können freiwillig oder aufgrund einer Verpflichtung nach § 17 Abs. 1 BrSchG Feuerwehren aufstellen, die nach Anerkennung durch die Aufsichtsbehörden gemäß § 6 Abs. 3 BrSchG als Werkfeuerwehren bezeichnet werden. Die bei der Anerkennung einer Werkfeuerwehr

erfolgten Festlegungen hinsichtlich Ausrüstung, Personal und Ausbildung sind durch die Aufsichtsbehörde regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

### **3.1 Ausrüstung**

Werkfeuerwehren sind mit Feuerwehrfahrzeugen entsprechend den im Betrieb befindlichen oder zu erwartenden Risiken auszustatten. Die erforderlichen Feuerwehrfahrzeuge und die notwendige Ausrüstung sowie die vorzuhaltenden Löschmittel sind bei der Anerkennung der Werkfeuerwehr festzulegen.

### **3.2 Personal**

Das Personal der Werkfeuerwehren kann entsprechend des Gefährdungspotentials des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung sowie der betrieblichen und örtlichen Bedingungen hauptberuflich, haupt- und nebenberuflich oder nebenberuflich in der Werkfeuerwehr tätig sein. Einzelheiten – insbesondere die Anzahl der zu besetzenden Funktionen – sind bei der Anerkennung der Werkfeuerwehr festzulegen.

### **3.3 Ausbildung**

Die Ausbildung hat für hauptberufliche Angehörige der Werkfeuerwehr der der Berufsfeuerwehr und für nebenberufliche Angehörige der der freiwilligen Feuerwehr zu entsprechen.

Die Werkfeuerwehrleitung und deren Stellvertretung haben bei einer hauptberuflichen Werkfeuerwehr eine Ausbildung nachzuweisen, die mindestens der des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes entspricht. Bei besonderen Betrieben oder Einrichtungen kann auch eine dem höheren feuerwehrtechnischen Dienst entsprechende Ausbildung verlangt werden.

Die Werkfeuerwehrleitung hat bei einer gemischten hauptberuflichen/nebenberuflichen Werkfeuerwehr eine Ausbildung nachzuweisen, die mindestens der des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes entspricht. In Ausnahmefällen kann die Qualifikation zur Gruppenführung bei einer Berufsfeuerwehr anerkannt werden.

Die Werkfeuerwehrleitung hat bei einer ausschließlich nebenberuflichen Werkfeuerwehr mindestens eine Ausbildung, wie die Gemeindeführung einer freiwilligen Feuerwehr (einschließlich der Zugführungsausbildung), nachzuweisen.

Die notwendige Ausbildung und Qualifikation des Personals und insbesondere der Führungskräfte ist bei der Anerkennung der Werkfeuerwehr festzulegen. Abweichungen von den o.a. Bestimmungen sind in besonderen Fällen möglich.

### **3.4 Laufbahnen**

Beförderungen sind durch die Werksleitung, bei Wehrführungen im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde, möglich.

Mitglieder der Werkfeuerwehren können entsprechend ihrer Ausbildung, die entweder der freiwilligen Feuerwehr oder der Berufsfeuerwehr entspricht, ernannt oder befördert werden.

## **4 Übergangsbestimmungen**

Soweit nach den bisher geltenden Vorschriften ein höherer Dienstgrad verliehen wurde als er nach dieser Verwaltungsvorschrift zulässig ist, behält die Inhaberin oder der Inhaber diesen Dienstgrad.

Führungskräften, die ihre Ausbildung am Tag vor Inkrafttreten dieses Erlasses nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen haben, kann ein Dienstgrad nach Tabelle 4 auch ohne die dort geforderte Mindestausbildung verliehen werden. Ziffer 2.5.3 gilt entsprechend.

## **5 Schlussbestimmungen**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt zum 1. August 2009 in Kraft und am 31. Juli 2014 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Erlass Gliederung und Ausrüstung der freiwilligen Feuerwehren, der Pflichtfeuerwehren und der Werkfeuerwehren sowie die Laufbahnen und die Ausbildung ihrer Mitglieder (Gliederung und Ausbildung) (Amtsbl. Schl.-H. S. 127)<sup>\*)</sup> vom 18. Februar 1998.

\*) Gl.Nr. 2135.14

## **Merkblatt**

### zur Ermittlung notwendiger Feuerwehrfahrzeuge aufgrund von Risikoklassen

#### *Einleitung*

Mit diesem Merkblatt soll den mit der Beschaffung und Förderung von Feuerwehrfahrzeugen befassten Stellen eine Hilfe an die Hand gegeben werden, um unter möglichst nachvollziehbaren Kriterien die für die jeweilige Gemeinde notwendigen Feuerwehrfahrzeuge festzulegen. Ziele des Merkblatts sind landesweit gleiche Maßstäbe und eine einfache Handhabung. Das Risikomerkblatt ist auch Grundlage zur Erstellung des Feuerwehrbedarfsplanes und der damit verbundenen Ermittlung der notwendigen materiellen Ausstattung der Gemeindefeuerwehr.

Für Gemeindefeuerwehren ohne Ortsfeuerwehren wird der Feuerwehrbedarfsplan für die Gemeindefeuerwehr erstellt. Für Gemeindefeuerwehren mit Ortsfeuerwehren wird für jeden Ausrückebereich einer Ortsfeuerwehr ein Feuerwehrbedarfsplan erstellt. Die Summe der Bewertung der Ausrückebereiche bildet die Grundlage für den Feuerwehrbedarfsplan der Gemeinde. Allerdings: Durch das Risikomerkblatt soll und kann nicht auf den Ermessensspielraum der Verantwortlichen verzichtet werden. Alle örtlichen Besonderheiten können in einem derartigen Schema nicht berücksichtigt werden, da es dann zu umfangreich und zu kompliziert werden würde.

Das Merkblatt geht davon aus, dass das Risiko in einer Gemeinde grundsätzlich von der Anzahl der Einwohner abhängt. Die Grundrisiken werden der Risikoklasse RK 1, zusätzliche Risiken aufgrund von Bebauung, Gewerbe, Industrie usw. den Risikoklassen RK 2 - 5 zugeordnet.

## Risikoklassen

Die Risikoklassen werden wie folgt eingeteilt:

### RK 1

- Kleinsiedlungsgebiete,
- reine, allgemeine und besondere Wohn-, Dorf-, Mischgebiete sowie Sondergebiete, die der Erholung dienen z.B. Wochenendhaus-, Ferienhaus-, und Campingplatzgebiete (§§ 2 - 6 und 10 BauNVO<sup>1</sup>), soweit nicht RK 2 - 4,

### RK 2

- Wohn-, Dorf- und Mischgebiete mit Rettungshöhen von 7,2 – 12,2 m<sup>2</sup> für zweiten Rettungsweg
- Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO), soweit nicht RK 3 - 5
- sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO), soweit nicht RK 3 - 5
- Werkstätten und Bürogebäude über 300 m<sup>2</sup>
- Lagerplätze (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 LBO<sup>3</sup>) über 1500 m<sup>2</sup>
- Mittelgaragen von 100 - 1000 m<sup>2</sup> - GarVO<sup>4</sup>
- Versammlungsstätten nach VStättVO<sup>5</sup>, soweit nicht RK 3 - 5

---

<sup>1</sup> Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

<sup>2</sup> Ein Löschfahrzeug mit dreiteiliger Schiebleiter ist erforderlich. Dies bedeutet entweder die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 10/6 mit Zusatzbeladung Schiebleiter ("Schiebleiter SL3-LM oder Schiebleiter SL3-H" DIN EN 1147 Bbl 1) oder eines Löschgruppenfahrzeuges LF 20/16.

Hinweis: Nach der neuen LBO vom 22. Januar 2009 dürfen ab dem 1. Mai 2009 Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmter Fenster oder Stellen mehr als 8 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegt, nur noch errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt. Dies gilt jedoch nicht für den Bestand – hier ist die dreiteilige Schiebleiter bis zu einer Anleiterhöhe von 12,20 m vorzuhalten.

<sup>3</sup> Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6)

<sup>4</sup> Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung - GarVO) vom 30. November 1995 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 67) zuletzt geändert am 3. März 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 38)

- Beherbergungsbetriebe mit mehr als 12 Betten

### RK 3

- Wohn-, Dorf- und Mischgebiete mit Rettungshöhen von 12,2 - 23 m<sup>6</sup> für zweiten Rettungsweg
- Gewerbegebiete mit Werkstätten und Bürogebäuden über 2000 m<sup>2</sup>,
- Lagerplätze über 10.000 m<sup>2</sup>
- Großgaragen über 1.000 m<sup>2</sup> - GarVO
- Verkaufsstätten nach VkVO<sup>7</sup>, soweit nicht RK 4
- Versammlungsstätten mit 801 - 1.500 Besucherinnen und Besucher
- Beherbergungsbetriebe mit mehr als 60 Betten
- ausgedehnte Wald- oder Moorgebiete (zusammenhängende Flächen ab 100 ha)

### RK 4

- Wohn- und Mischgebiete mit Hochhäusern
- Geschäftshäuser und Einkaufszentren über 10.000 m<sup>2</sup>
- Versammlungsstätten mit 1.501 - 2.500 Besucherinnen und Besucher
- Beherbergungsbetriebe mit mehr als 200 Betten
- Krankenhäuser, Altenpflegeheime, geschlossene psychiatrische Anstalten
- ausgedehnte Gewerbegebiete (Gesamtfläche größer als 1 km<sup>2</sup> oder mehr als 500 Beschäftigte)
- bauliche Anlagen mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr
- Industriebetriebe mit mehr als 1.000 am Standort Beschäftigten (sofern eine anerkannte Werkfeuerwehr vorhanden ist)

---

<sup>5</sup> Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättVO) vom 5. Juli 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 240)

<sup>6</sup> entsprechend geeignete Hubrettungsgeräte sind erforderlich.

<sup>7</sup> Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung - VkVO) vom 4. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. 1998 S. 3) zuletzt geändert am 22. November 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 601)

## RK 5

- Ausgedehnte Stadtgebiete mit geschlossener Bebauung und Rettungshöhen von mehr als 12,2 m für zweiten Rettungsweg, Nutzung als Geschäfts-, Büro- und Gewerbeflächen mit erheblichen Anteilen an der Gesamtnutzung,
- Versammlungsstätten mit mehr als 2.500 Besucherinnen und Besucher oder mit Bühnenhaus
- Betriebe, die der StörfallVO<sup>8</sup> unterliegen
- Industriebetriebe mit mehr als 1.000 am Standort Beschäftigten (sofern keine anerkannte Werkfeuerwehr vorhanden ist)

Erfahrungswerte lassen ab einer gewissen Einwohnerzahl grundsätzlich auch zusätzliche Risiken erwarten. Daher wird bei der Einteilung in die Risikoklassen davon ausgegangen, dass bei Gemeinden mit mehr als

- 5.000 Einwohnerinnen und Einwohner mind. die Risikoklasse 2
- 12.500 Einwohnerinnen und Einwohner mind. die Risikoklasse 3
- 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner mind. die Risikoklasse 4

vorliegt<sup>9</sup>.

Daneben sind bei Gemeinden bis zu einer gewissen Größe die Risikoklassen RK 4 und RK 5 grundsätzlich auszuschließen. Daher wird bei der Einteilung in die Risikoklassen davon ausgegangen, dass bei Gemeinden mit weniger als

- 5.000 Einwohnerinnen und Einwohner höchstens die Risikoklasse 4
- 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner höchstens die Risikoklasse 3

vorliegt.

---

<sup>8</sup> 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - StörfallVO) in der Fassung vom 20. September 1991 (BGBl. I S. 1891)

<sup>9</sup> Eine eingehende Überprüfung ist in diesem Fall nur notwendig, wenn eine noch höhere Risikoklasse zugrunde gelegt werden soll.

### *Bewertung des Risikos*

Die Risiken werden mit Risikopunkten bewertet. Die Risikopunkte ergeben sich aus der Einwohnerzahl<sup>10</sup> sowie der ermittelten Risikoklasse der betreffenden Gemeinde.

Risikoklasse 1:

<b>Einwohner</b>	<b>Punkte</b>
250	50
500	63
750	73
1000	80
1250	86
1500	92
1750	96
2000	101
2250	105
2500	109
2750	112
3000	115
3250	118
3500	121
3750	124
4000	127
4250	130
4500	132
4750	134
5000	137

siehe RK 2

<sup>10</sup>

Sofern die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner zwischen den Zahlen der Tabellen liegt, ist zur nächsten angegebenen Zahl auf- oder abzurunden.

Risikoklasse 2:

<b>Einwohner</b>	<b>Punkte</b>	<b>Einwohner</b>	<b>Punkte</b>
250	66	6500	196
500	83	6750	198
750	95	7000	201
1000	105	7250	203
1250	113	7500	206
1500	120	7750	208
1750	127	8000	210
2000	132	8250	212
2250	138	8500	214
2500	143	8750	216
2750	147	9000	218
3000	151	9250	220
3250	156	9500	222
3500	159	9750	224
3750	163	10000	226
4000	167	10250	228
4250	170	10500	230
4500	173	10750	232
4750	177	11000	234
5000	180	11250	235
5250	182	11500	237
5500	185	11750	239
5750	188	12000	240
6000	191	12250	242
6250	193	12500	244
		siehe RK 3	

Risikoklasse 3:

Einwohner	Punkte	Einwohner	Punkte	Einwohner	Punkte
250	82	7000	249	13750	311
500	103	7250	252	14000	313
750	118	7500	254	14250	315
1000	130	7750	257	14500	317
1250	140	8000	260	14750	319
1500	149	8250	263	15000	321
1750	157	8500	265	15250	322
2000	164	8750	268	15500	324
2250	170	9000	270	15750	326
2500	176	9250	273	16000	328
2750	182	9500	275	16250	329
3000	187	9750	278	16500	331
3250	193	10000	280	16750	333
3500	197	10250	282	17000	334
3750	202	10500	285	17250	336
4000	206	10750	287	17500	338
4250	211	11000	289	17750	339
4500	215	11250	291	18000	341
4750	219	11500	293	18250	342
5000	222	11750	296	18500	344
5250	226	12000	298	18750	345
5500	229	12250	300	19000	347
5750	233	12500	302	19250	348
6000	236	12750	304	19500	350
6250	239	13000	306	19750	351
6500	243	13250	308	20000	353
6750	246	13500	310		siehe RK 4

Risikoklasse 4:

Einwohner	Punkte	Einwohner	Punkte	Einwohner	Punkte
250	98	10250	337	20250	422
500	123	10500	339	20500	424
750	141	10750	342	20750	426
1000	155	11000	345	21000	428
1250	167	11250	347	21250	429
1500	177	11500	350	21500	431
1750	187	11750	352	21750	433
2000	195	12000	355	22000	434
2250	203	12250	357	22250	436
2500	210	12500	360	22500	438
2750	217	12750	362	22750	439
3000	224	13000	364	23000	441
3250	230	13250	367	23250	442
3500	235	13500	369	23500	444
3750	241	13750	371	23750	446
4000	246	14000	374	24000	447
4250	251	14250	376	24250	449
4500	256	14500	378	24500	450
4750	261	14750	380	24750	452
5000	265	15000	382	25000	453
5250	269	15250	384	25250	455
5500	274	15500	386	25500	456
5750	278	15750	389	25750	458
6000	282	16000	391	26000	459
6250	286	16250	393	26250	461
6500	289	16500	395	26500	462
6750	293	16750	397	26750	464
7000	297	17000	399	27000	465
7250	300	17250	400	27250	466
7500	303	17500	402	27500	468
7750	307	17750	404	27750	469
8000	310	18000	406	28000	471
8250	313	18250	408	28250	472
8500	316	18500	410	28500	473
8750	319	18750	412	28750	475
9000	322	19000	414	29000	476
9250	325	19250	415	29250	478
9500	328	19500	417	29500	479
9750	331	19750	419	29750	480
10000	334	20000	421	30000	482

Risikoklasse 5:

Einwohner	Punkte	Einwohner	Punkte	Einwohner	Punkte
250	113	10250	391	20250	491
500	143	10500	394	20500	493
750	164	10750	397	20750	495
1000	180	11000	400	21000	497
1250	194	11250	403	21250	499
1500	206	11500	406	21500	501
1750	217	11750	409	21750	502
2000	227	12000	412	22000	504
2250	236	12250	415	22250	506
2500	244	12500	418	22500	508
2750	252	12750	421	22750	510
3000	260	13000	423	23000	512
3250	267	13250	426	23250	514
3500	273	13500	429	23500	516
3750	280	13750	431	23750	517
4000	286	14000	434	24000	519
4250	292	14250	436	24250	521
4500	297	14500	439	24500	523
4750	303	14750	441	24750	525
5000	308	15000	444	25000	526
5250	313	15250	446	25250	528
5500	318	15500	449	25500	530
5750	322	15750	451	25750	532
6000	327	16000	454	26000	533
6250	332	16250	456	26250	535
6500	336	16500	458	26500	537
6750	340	16750	461	26750	538
7000	344	17000	463	27000	540
7250	348	17250	465	27250	542
7500	352	17500	467	27500	543
7750	356	17750	470	27750	545
8000	360	18000	472	28000	547
8250	364	18250	474	28250	548
8500	367	18500	476	28500	550
8750	371	18750	478	28750	551
9000	374	19000	480	29000	553
9250	378	19250	482	29250	555
9500	381	19500	484	29500	556
9750	385	19750	487	29750	558
10000	388	20000	489	30000 <sup>11</sup>	559

<sup>11</sup>. Beim interaktiv zu erstellenden Feuerwehrbedarfsplan ([www.lfs-sh.de](http://www.lfs-sh.de)) werden auch Einwohnerzahlen bis 80 Tsd. berücksichtigt.

### Zusatzrisikopunkte

Bei der Anwendung des Merkblattes in der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass mit den obigen Beschreibungen in den einzelnen Risikoklassen noch nicht alle Gefährdungspotentiale erfasst sind. Durch die nachstehend aufgeführten Gefährdungsmerkmale kann sich ein Mehrbedarf ergeben. Insgesamt können je Einrichtung mit zusätzlichem Gefährdungspotential bis zu 5 Risikopunkte (maximal jedoch insgesamt 20 Risikopunkte) hinzu gerechnet werden, die in den Risikoklassen bisher nicht berücksichtigt ist:

#### Sonstige Einrichtungen

• Campingplätze > 100 Stellplätze
• Sportboothäfen > 50 Liegeplätze
• Saisonaler Fremdenverkehr > 150% der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner
• Winterlager für Wohnwagen und Boote > 50 Plätze
• Justizvollzugsanstalten

#### Verkehrsträger

• Bundesautobahnen
• Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit hohem Anteil Schwerlast- und Busreiseverkehr
• Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit besonderen Unfallschwerpunkten
• Verlade- und Umschlagstationen mit großem Güteraufkommen
• Tunnel- und Brückenbauwerke mit besonderen Anforderungen
• Häfen mit großem Passagier- oder Frachtaufkommen
• Flughäfen
• Eisenbahnstrecken mit Personen- und Güterverkehr

#### Zuliefer- und Versorgungspipelines

• ober- oder unterirdisch verlaufende Zuliefer- und Versorgungspipelines für flüssige oder gasförmige Stoffe
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------

#### Einrichtungen der Bundeswehr

• Mineralölbevorratungslager der Bundeswehr
---------------------------------------------

## Wirtschaftseinrichtungen

<ul style="list-style-type: none"><li>• Oberirdische Tanklager</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Flüssiggastanklager, Umfüllstationen</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Umschlaglager und Speditionen mit Gefahrgutlagerung</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Umgang mit radioaktiven Stoffen nach der Strahlenschutzverordnung Gefah- rengruppe I, Gefahrengruppe II oder Gefahrengruppe III</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Umgang mit gentechnischen Stoffen nach GenTSV/VBG 102</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Kunstdüngerlager</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Lager für Herbizide, Insektizide, Pestizide</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Deponieflächen und Müllumschlagstationen</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Holzhandlungen und -lagerbetriebe</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• zusätzliche Besonderheiten mit Gefahrenpotential, die nicht in den Risiko klassen und dem Mehrbedarf erfasst sind</li></ul>

### *Wahl der Feuerwehrfahrzeuge*

Die Risikopunkte werden mit den im folgenden „Bewertungsmaßstab für Feuerwehrfahrzeuge“ festgelegten Fahrzeugpunktwerten für die einzelnen Feuerwehrfahrzeuge aufgerechnet. Die aus der Tabelle ermittelten Risikopunkte können geringfügig auf- oder abgerundet werden, um eine Übereinstimmung zwischen Risikopunkten und den nächstmöglichen Fahrzeugpunktwerten zu erzielen.

Für einen ausreichenden Brandschutz sollen die Gemeinden mindestens die Feuerwehrfahrzeuge für die Risikoklasse vorhalten, die unter der ermittelten Risikoklasse liegt. Voraussetzung hierfür ist, dass die übrigen notwendigen Feuerwehrfahrzeuge im Rahmen der gemeindeübergreifenden Hilfe erfahrungsgemäß innerhalb von 15 Minuten nach der Alarmierung an der Einsatzstelle zur Verfügung stehen. Das gleiche gilt für einzelne Ausrückebereiche innerhalb einer Gemeinde, wenn mehrere Ausrückebereiche vorhanden sind.

Für die Feuerwehren ist als Grundausstattung entweder ein Tragkraftspritzenfahrzeug, ein Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser oder ein Löschgruppenfahrzeug vorzusehen (abhängig von den erreichten Risikopunkten). Weitere Feuerwehrfahrzeuge können entsprechend dem jeweiligen Gefahrenpotential ausgewählt werden<sup>12</sup>. Bei gleichen oder annähernd gleichen Fahrzeugpunktwerten sind Einzelfeuerwehrfahrzeuge statt Fahrzeugkombinationen aus Kostengründen (Fahrzeugbeschaffung, Stellplatz) vorzuziehen.

Für Hubrettungsfahrzeuge sowie Rüst- und Gerätewagen sowie andere Feuerwehrfahrzeuge wird kein Fahrzeugpunktwert vergeben. Diese Feuerwehrfahrzeuge sind deshalb nach den örtlichen Gegebenheiten zu beschaffen.

---

<sup>12</sup> Siehe hierzu auch Feuerwehrbedarfsplan (Ziff. 1.2)

## Bewertungsmaßstab für Feuerwehrfahrzeuge

Für die Ermittlung der notwendigen genormten Feuerwehrfahrzeuge werden folgende Fahrzeugpunktwerte festgelegt:

<u>Fahrzeugart</u>		<u>Fahrzeug-</u> <u>punktwert</u>	<u>Bemerkungen</u>
Löschgruppenfahrzeug	HLF 10/6	115	
Löschgruppenfahrzeug	LF 10/6	115	
Löschgruppenfahrzeug	HLF 20/16	135	
Löschgruppenfahrzeug	LF 20/16	135	
Tragkraftspitzenfahrzeug	TSF	55	
Tragkraftspitzenfahrzeug	TSF-W	80	
Staffellöschfahrzeug	StLF 10/6	90	
Tanklöschfahrzeug	TLF 16/24 Tr	50	
Tanklöschfahrzeug	TLF 20/40	60	
Tanklöschfahrzeug	TLF 20/40-SL	60	
Kleinlöschfahrzeug	KLF	50	
Tragkraftspitzenanhänger	TSA	10	sollte nicht mehr einge- plant werden
Löschgruppenfahrzeug	LF 16	130	nicht mehr genormt
Löschgruppenfahrzeug	LF 16/12	130	nicht mehr genormt
Löschgruppenfahrzeug	LF 24	135	nicht mehr genormt
Löschgruppenfahrzeug	LF 8/6	115	nicht mehr genormt
Löschgruppenfahrzeug	LF 8 leicht	90	nicht mehr genormt
Löschgruppenfahrzeug	LF 8 schwer	90	nicht mehr genormt
Löschgruppenfahrzeug	LF 16-TS	95	nicht mehr genormt
Tanklöschfahrzeug	TLF 16/25	60	nicht mehr genormt
Tanklöschfahrzeug	TLF 24/48	60	nicht mehr genormt
Tanklöschfahrzeug	TLF 24/50	60	nicht mehr genormt
Tanklöschfahrzeug	TLF 8/18	50	nicht mehr genormt
Tanklöschfahrzeug	TLF 8/8	45	nicht mehr genormt
Trocken-Löschfahrzeug	TroLF 750	50	nicht mehr genormt
Trocken-Tanklöschfahrzeug	TroTLF 16	60	nicht mehr genormt
Tragkraftspitzenfahrzeug-GW	TSF-GW	55	nicht mehr genormt

Bei der Planung ist grundsätzlich von einer Hilfsfrist von 10 Minuten auszugehen. Sofern diese Zeit nicht eingehalten werden kann, müssen verschiedene Standorte mit den dazugehörigen Ausrückebereichen eingeplant werden. Dann sind die Risikopunkte jedoch nach der Einwohnerzahl und den Risiken im jeweiligen Ausrückebereich zu ermitteln. Dies gilt entsprechend auch für bestehende Ortsfeuerwehren mit eigenem Ausrückebereich.

Bei der Planung und Risikoanalyse sind die durchschnittlichen Einsatzzahlen, die Zahl der aktiven Mitglieder und in besonderem Maße auch die gemeindeübergreifende Hilfe gemäß § 21 BrSchG zu berücksichtigen.

Anlage 2 zum Organisationserlass Feuerwehren – OrgFw

Mindeststärke der Feuerwehren

<b>Notwendige genormte Feuerwehrfahrzeuge</b> (Löschfahrzeuge, Hubrettungsfahrzeuge, Rüst- und Gerätewagen) <b>mit</b>	<b>Personalstärke der Einsatzabteilung</b>	<b>Personalstärke der Reserveabteilung</b>	<b>Personalgesamtstärke der Feuerwehr</b>
insgesamt bis zu 9 Plätze	18	9	27
von 10 bis zu 15 Plätzen	25	12	37
von 16 bis zu 18 Plätzen	34	16	40
von 19 bis zu 24 Plätzen	43	20	63
für jeweils 9 weitere Plätze	9	4	13

Anlage 3 zum Organisationserlass Feuerwehren – OrgFw

Übersicht über Dienstgrade und die dafür erforderlichen Voraussetzungen

Dienstgrad	Voraussetzung
Feuerwehrfrauanwärterin oder Feuerwehrmannanwärter	Mitglied der Jugendabteilung; Eintritt als aktives Mitglied
Feuerwehfrau oder Feuerwehrmann	Truppfrau oder Truppmann Teil 1 (Grundausbildung)
Oberfeuerwehfrau oder Oberfeuerwehrmann	Abgeschlossene Ausbildung zum Truppfrau/Truppmann nach 3 Jahren und mindestens eine technische Ausbildung
Hauptfeuerwehfrau ** oder Hauptfeuerwehrmann**	Truppführungsausbildung und mindestens eine technische Ausbildung
Hauptfeuerwehfrau *** oder Hauptfeuerwehrmann***	Truppführungsausbildung und mindestens eine technische Ausbildung und Funktion im Vorstand oder Sicherheitsbeauftragte/-beauftragter oder Brandschutzerzieherin/-erzieher / Brandschutzaufklärerin/-aufklärer mit abgeschlossener Ausbildung (nach Bewährung in der jeweiligen Funktion)
Löschmeisterin oder Löschmeister	Truppführungsausbildung und mindestens zwei technische Ausbildungen sowie eine aktive Dienstzeit von 15 Jahren oder Gruppenführungsausbildung

Übersicht über die den Funktionen zuzuordnenden Dienstgrade sowie die erforderlichen Ausbildungen

Dienstgrad	Funktion	Einwohnerzahl der Gemeinde bzw. des Orts- teils/Größe der Einheit	Mindestausbildung
Oberlöschmeisterin oder Oberlöschmeister	Gruppenführung		Gruppenführung
	LZG-Gruppenführung		Führen im ABC-Einsatz
	IuK im Fü-Stab bzw. TEL		Gruppenführung und Fachaus- bildung IuK
Hauptlöschmeisterin ** oder Hauptlöschmeister**	Jugendfeuerwehrwartin oder -wart		Gruppenführung, Jugendfeuer- wehrwartin oder Jugendfeuer- wehrwart
	Kreisausbilderin / Kreisausbilder		Gruppenführung, Kreisausbil- dung in der Feuerwehr
Hauptlöschmeisterin *** oder Hauptlösch- Meister***	Stellvertretende Ortswehrführung	bis 1000	Gruppenführung, Leiten einer Feuerwehr
Brandmeisterin oder Brandmeister	Ortswehrführung	bis 1000	Gruppenführung Leiten einer Feuerwehr
	Zugführung		Zugführung
	Lehrgangsheiterin oder Lehrgangshei- ter und Kreisfachwartin oder Kreisfachwart		Lehrgang Kreisausbildung in der Feuerwehr und Zugführung
	Fü-Stab bzw. TEL (Fachberaterin oder Fachberater)		Zugführung
Oberbrandmeisterin oder Oberbrandmeister	Ortswehrführung	1001 bis 5000	Zugführung Leiten einer Feuerwehr
	Gemeindewehrführung	bis 1000	Zugführung, Leiten einer Feuerwehr
	Kreisfachwartin / Kreisfachwart für Ausbildung		Lehrgang Kreisausbildung in der Feuerwehr und Zugführung

Hauptbrandmeisterin** oder Hauptbrandmeister **	Ortswehrführung	5001 bis 15.000	Zugführung, Verbandsführung, Leiten einer Feuerwehr,
	Gemeindewehrführung	1001 bis 5000	Zugführung, Verbandsführung, Leiten einer Feuerwehr
	Kreisjugendfeuerwehrwartin oder Kreisjugendfeuerwehrwart		Zugführung, Jugendfeuerwehr- wartin oder Jugendfeuerwehrwart
	Zugführung des LZ-G		Zugführung, Führen im ABC Einsatz
	Fü-Stab und TEL S1, S2, S4, S5, S6		Zugführung, Verbandsführung, Einführung in die Stabsarbeit und Leitungsausbildung luK
Hauptbrandmeisterin*** oder Hauptbrandmeister ***	Führung von Feuerwehrbereitschaf- ten		Zugführung, Verbandsführung
	Ortswehrführung	über 15.000	Zugführung, Verbandsführung, Leiten einer Feuerwehr
	Amts- und Gemeindewehrführung	5001 bis 15.000	Zugführung, Verbandsführung, Leiten einer Feuerwehr
Erste Hauptbrandmeiste- rin oder Erster Haupt- brandmeister	Amts- bzw. Gemeindewehrführung	über 15.000	Zugführung, Verbandsführung, Leiten einer Feuerwehr
	Fü-Stab TEL S3 ggf. Leiterin oder Leiter Stab		Zugführung, Verbandsführung, Einführung in die Stabsarbeit
Erste Hauptbrandmeiste- rin* oder Erster Haupt- brandmeister*	Stellvertretende Kreiswehrführung, Stadtwehrführung		Zugführung, Verbandsführung, Leiten einer Feuerwehr
Kreisbrandmeisterin** oder Kreisbrandmeister** Stadtbrandmeisterin** oder Stadtbrandmeister **	Kreiswehrführung, Stadtwehrführung		Zugführung, Verbandsführung, Leiten einer Feuerwehr

\*) ein Stern

\*\*) zwei Sterne

\*\*\*) drei Sterne